

Bundesgerichtshof bestätigt: die gesetzliche Rente reicht nicht aus!

Rechtsprechung ist komplex und kompliziert. So darf es nicht wundern, dass die Urteile von deutschen Gerichten, erst recht die von den höchsten Gerichten, manchmal schwer verständlich sind. Umso erfreulicher ist, wenn ein Gericht klare Worte spricht. Das erlangt besondere Bedeutung, wenn ein solches Urteil einen großen Personenkreis betrifft. So geschehen in einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 30.01.2013 - XII ZR 158/10).

Die Rente ist sicher???

Erstmals im Bundestagswahlkampf 1986 kochten die Emotionen um die gesetzliche Rentenversicherung so richtig hoch. Norbert Blüm, damals Bundesarbeitsminister, ließ 15.000 Plakate drucken, auf denen der Slogan „**denn eins ist sicher: Die Rente**“ zu lesen war.

Gemeint war damals vor allem, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einer ausreichenden Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgehen dürfen.

Zumindest heute ist nahezu allen Beteiligten klar, dass dem nicht so ist. Auch Norbert Blüm hat seinen damaligen Slogan später mehrfach relativiert. Sicher kann man heute nicht mehr davon ausgehen, dass mit der gesetzlichen Rente auch der Lebensstandard gleichbleibend erhalten bleibt.

Heute gibt es zahlreiche Aussagen darüber, wie sicher die gesetzliche Rente und ihre Höhe ist. Sie unterscheiden sich nur geringfügig und in der Wortwahl. So wird die derzeitige Bundesarbeitsministerin, Frau Ursula von der Leyen, in einem BILD-Interview vom 05.09.2012 mit den Worten zitiert: „Doch, die Rente ist sicher, solange wir genug arbeiten, zusätzlich privat vorsorgen und es genügend Kinder gibt.“

Trotzdem gibt es nach wie vor viele Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer, die der Ansicht sind, die zu erwartende gesetzliche Rente sei ausreichend und es müsse daher weder betrieblich noch privat vorgesorgt werden.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Nicht alle Personen, die sich zu dem Thema äußern, müssen wirklich ernst genommen werden. Wenn aber ein höchstes Bundesgericht Stellung nimmt, hat dies ein hohes Gewicht.

Der Fall

Beim BGH lag ein Streitfall, in dem über den zu zahlenden Kindesunterhalt des Vaters zu entscheiden war. In diesen Fällen wird zunächst die Bedürftigkeit der Kinder festgestellt. Anschließend wird geprüft, inwieweit der Unterhaltsverpflichtete, hier der Vater, leistungsfähig ist. Dabei werden seine Einkünfte herangezogen und dann abgezogen, was für ihn für die Sicherung der eigenen Existenz notwendig ist.

Der Vater sah sich nicht in der Lage, den geschuldeten Kindesunterhalt zu zahlen, weil er der Ansicht war, seine Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung seien zu berücksichtigen, also bei der Feststellung seiner Leistungsfähigkeit abzuziehen.

Konkret war zu prüfen, ob eine Entgeltumwandlung zu berücksichtigen ist, weil der Vater damit sein Einkommen zugunsten seiner persönlichen Altersversorgung reduziert hatte.

Das Urteil

Der Bundesgerichtshof entschied in diesem Fall, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung nicht zu berücksichtigen sei, wenn gesteigerte Unterhaltsverpflichtungen, also gegenüber minderjährigen Kindern, bestehen.

Die Sicherung des Existenzminimums der Kinder dürfe nicht zu Gunsten einer persönlichen

Altersversorgung gefährdet werden. Denn ob tatsächlich eine Existenzgefährdung des Vaters im Alter eintrete, sei nicht gewiss, während eine Existenzgefährdung der Kinder jedenfalls sofort feststellbar sei, wenn die Mindestunterhaltsbeträge nicht geleistet würden.

Dieses Urteil liegt auf einer Linie mit einer früheren Entscheidung des BGH. Danach war bereits vor geraumer Zeit als zulässig erachtet worden, dass angemessene Aufwendungen des Unterhaltsverpflichteten leistungsmindernd berücksichtigt werden (BGH, Urteil vom 11. Mai 2005 - Az. XII ZR 211/02).

Der wichtigste Satz

Der BGH hatte in dem aktuellen Urteil aber nicht zu entscheiden, ob die gesetzliche Rente ausreichend ist. Allerdings war zunächst die Frage zu klären, ob es **überhaupt** denkbar ist, dass eine Entgeltumwandlung das persönliche Einkommen bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit reduzieren kann. Das hat der BGH bejaht. Und in diesem Zusammenhang kommt es in der Begründung des Urteils nun zu dem bedeutsamen Satz:

„Denn durch die aus dem Erwerbseinkommen abzuführenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann eine angemessene Altersversorgung nicht mehr erreicht werden.“

(vgl. Randnummer 16 des Urteils). Damit bestätigt ein höchstes deutsches Gericht klar und unmissverständlich, dass die zu erwartende gesetzliche Rente nicht ausreicht, um eine angemessene Altersversorgung zu ermöglichen.

Was folgt daraus?

Das Urteil ist ein weiterer Beleg dafür, dass die gesetzliche Rentenversicherung der Höhe nach nicht ausreichend ist.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin sollte die Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung nutzen. Immer mehr Unternehmen nutzen dieses Instrument auch zur Bindung und Motivation vorhandener sowie zur Gewinnung neuer Mitarbeiter. Dazu wird der Aufbau einer betrieblichen Altersversor-

gung mit teilweise erheblichen Beträgen gefördert. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, welche Möglichkeiten bestehen.

Für Arbeitgeber

Viele Arbeitgeber fördern die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer durch Zuschüsse. Sie möchten erreichen, dass dadurch eine angemessene Altersversorgung der Arbeitnehmer ermöglicht wird.

Für mitarbeitende Familienangehörige oder minderbeteiligte Gesellschafter

Personen, die nicht in einem typischen Arbeitsverhältnis stehen, sollten prüfen, ob durch eine Umgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses eine **Befreiung** von der Sozialversicherungs- und insbesondere **von der Rentenversicherungspflicht** erreicht werden kann.

Zu den betroffenen Personen zählen insbesondere mitarbeitende Familienangehörige oder minderbeteiligte Gesellschafter (vgl. **eine ausführliche Darstellung in KLEFFNER Rechtsanwältinnen INFO 1/2013**). All diese Personen sollten prüfen lassen, ob ihr SV-Status rechtssicher und ob nicht eine angestrebte SV-Befreiung möglich ist.

SV-Klärung nur durch qualifizierte Berater

Nach wie vor gilt, das SV-Statusverfahren nur durch qualifizierte und erfahrene Rechtsanwälte durchgeführt und begleitet werden sollten. Gerade die „mal eben“ und kostenlos (?) durchgeführte Statusklärung durch unerfahrene Berater kann erheblichen Schaden verursachen.

Aber auch hier können wir ein Angebot machen:

Durch die Begleitung von KLEFFNER Rechtsanwälte ist es auch möglich, SV-Freiheit zu erlangen, wenn bereits zuvor ein SV-Statusverfahren zu einem ungünstigen Ergebnis geführt hat.

Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36

E-Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.sv-statusverfahren.de